



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
– Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c UVPG zum Antrag auf Änderung einer baugenehmigten Verbrennungsmotorenanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 0,9 auf 2,3 MW in 39624 Kalbe/Milde, OT Brunau	122
– Herstellen eines Gewässers im Zuge der Sanierung des Bürgermeisterkanals zw. Teich und Gr. Nr. 1.367/002 in Leetze	122
2. Hansestadt Gardelegen	
– Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2013 (wiederkehrend)	123
3. Hansestadt Salzwedel	
– Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013	123
– III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel	124
– Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“	124
4. EG Stadt Kalbe/Milde	
– Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	124
– Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)	125
5. Regionale Planungsgemeinschaft	
– Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2017	128
– 1. Nachtrag Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2016	129
6. Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel	
– Bekanntmachung Regelsatzerhöhung	129
7. Kreiskirchenamt	
– Bekanntmachung zur Schließung und Entwidmung des Friedhofes Peckensen	129
8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Beschluss zum Freiwilligen Landtausch Kerkau IV	129
9. ABS Drömling	
– Bekanntmachung für die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der ABS „Drömling“ GmbH	130
10. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
– Änderung der Allgemeinen Tarife zum 01.01.2017	130
– Änderung der Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des VKWA (ABA)	130
– Änderung Ergänzende Bestimmungen des VKWA zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV)	131
11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Ziemendorf	131
– Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters	131
12. ZV Drömling	
– Bekanntmachung der Sitzung der nächsten Verbandsversammlung	131

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Brunauer Biogas GmbH & Co. KG in 39624 Brunau beantragte mit Schreiben vom 15.08.2016 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Änderung einer baugenehmigten Verbrennungsmotorenanlage in Kalbe/Milde, OT Brunau durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 0,9 auf 2,3 MW

auf nachfolgendem Grundstück in 39624 Kalbe (Milde), OT Brunau

Gemarkung: Brunau

Flur: 5

Flurstück: 159.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 01.11.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),

i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Gemeinde Kuhfelde
vertreten durch den Bürgermeister
über VG Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

Aktenzeichen: S7013502

Vorhaben: Herstellen eines Gewässers im Zuge der Sanierung des Bürgermeisterkanals zwischen Teich und Gr. 1.367/002 in Leetze

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Heidberg
Flur-Flurstück: 5-73 , 5-79 , 5-139 , 5-140/6, 5-142 , 5-145 , 5-153/141

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerserausbau i. S. von § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 03.11.2016

i. A.

Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung
zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2013
(wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen,
Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen vom 09.12.2008 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 17.10.2016 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1
Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2013 in der Abrechnungseinheit Wohngebiet Ost nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Ausbaukosten 2013 Kastanienweg 147.127,45 €

Beitragsfähige Kosten 147.127,45 €

§ 2
Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 43 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 57 %. Das entspricht einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von 83.862,65 €

§ 3
Beitragssatz

- Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.
- Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 154.122,50 m².
- Der Beitragssatz beträgt 83.862,65 €: 154.122,50 m² = 0,54412981 €/m².

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 18.10.2016

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel 29.09.2016
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
über die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013 wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2016 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA liegen zur Einsichtnahme vom 20.10. bis 28.10.2016 in der Hansestadt Salzwedel, Kämmererei, An der Mönchskirche 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Anlage: Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013

AKTIVA		In Euro
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	46.474,15
1.2	Sachanlagevermögen	97.655.691,34
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.758.290,51
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.866.048,10
1.2.3	Infrastrukturvermögen	61.754.910,28
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	932.631,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.556,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.257.340,00
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	4.516.709,02
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	561.206,43
1.3	Finanzanlagevermögen	82.235.409,15
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	65.986.782,91
1.3.2	Beteiligungen	8.246.085,46
1.3.3	Sondervermögen	8.002.540,78
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
	Summe Anlagevermögen	179.937.574,64
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	1.105.345,42
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	509.956,14
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	12.908,28
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	497.047,86
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.510.807,20
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	717,60
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	520.095,76
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	989.993,84
2.4	Liquide Mittel	294.078,97
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	294.078,97
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00
2.4.3	Bargeld	0,00
	Summe Umlaufvermögen	3.420.187,73
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	57.340,85
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
	Bilanzsumme AKTIVA	183.415.103,22

Hansestadt Salzwedel - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

PASSIVA		In Euro
1.	Eigenkapital	
1.1	Rücklagen	110.065.669,61
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	110.065.669,61
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2	Sonderrücklagen	604.521,05
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00
	Summe Eigenkapital	110.670.190,66
2.	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	23.904.865,00
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	1.119.061,98
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.3.1	Sonderposten aus Anzahlungen	690.519,89
2.4	sonstige Sonderposten	3.295.959,50
	Summe Sonderposten	29.010.406,37
3.	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	127.565,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	4.996.976,43
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	2.786.611,93
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	67.000,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	2.143.364,50
	Summe Rückstellungen	5.124.541,43
4.	Verbindlichkeiten	0,00

PASSIVA		In Euro
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	25.780.568,62
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	9.835.375,76
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	315.588,87
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	402.994,35
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	2.101.973,58
	Summe Verbindlichkeiten	38.436.501,18
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.463,58
	Bilanzsumme PASSIVA	183.415.103,22

Hansestadt Salzwedel 29.09.2016
Die Bürgermeisterin

III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In der Anlage 1 Zuständigkeitsordnung zu § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel werden unter dem Ordnungsbuchstaben D: Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

- (1) Bei Ziffer 3 werden hinter dem Wort „Infrastrukturmaßnahmen“ die Wörter „und Dienstleistungen“ angefügt.
- (2) Die bisherige Ziffer 4 wird neu Ziffer 6.
- (3) Es werden folgende Ziffern 4 und 5 eingefügt:
 4. Angelegenheiten des Theaterbetriebes, der kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen,
 5. Angelegenheiten des Bibliotheks- und Museumswesens,

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Salzwedel, den 27.10.2016

Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreises Salzwedel am 20.10.2016 unter dem Aktenzeichen 30.0-1510.455 genehmigt.

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 1. Juli 2015 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“ tritt mit ihrer Bekanntmachung am 16.11.2016 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 3. November 2016 - Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage der §§ 4,5 Abs. 1, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1, 90 Abs. 1 Ziffer 4 und 99 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung, dem § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S.710) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2016 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) erhebt Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA und dieser Kostenbeitragsatzung.
- (2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung des Kuratoriums vom Träger festgesetzt und erhoben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss der Festlegung der Kostenbeiträge zustimmen.

§ 2

Kostenbeiträge

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zu den im § 7 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Die Kostenbeiträge sind Monatsbeiträge und werden je Kalendermonat für jeden in Anspruch genommenen Platz wie folgt festgelegt:

a) Krippen- und Kindergartenplätze:

	5 Std.	8 Std.	10 Std.	11 Std.
Krippe	123,00 €	181,00 €	219,00 €	238,00 €
Kindergarten	86,00 €	118,00 €	140,00 €	150,00 €

Die Möglichkeit der 11 Stunden je Betreuungstag besteht nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten.

b) Hortplätze:

	3 Std.	4 Std.	5 Std.
Hort	49,00 €	59,00 €	68,00 €
Frühhort	15,00 €		

c) Kostenbeiträge für Gastkinder

	3 Std.	4 Std.	5 Std.
Hort	49,00 €	59,00 €	68,00 €
Frühhort	15,00 €		
	3 Std.	4 Std.	5 Std.
Hort	4,00 €	5,00 €	5,00 €

d) Zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien

	pro Tag je Stunde
Hort	0,64 €

e) Überschreitung der Betreuungszeit

	pro Tag je Stunde
Krippe	40,00 €
Kindergarten	19,00 €
Hort	13,00 €

- (3) Der gesamte Kostenbeitrag nach Abs. (2) beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

- (4) Für Verpflegungsleistungen von Dritten im Rahmen der Mittags- bzw. Ganztagsverpfle-

gung wird ein privatrechtliches Entgelt durch den jeweiligen Leistungserbringer gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA gesondert erhoben.

§ 3

Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist ein Zusatzbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Punkt e zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Zusatzbeitrages abgesehen werden. Diese Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigte der betreuten Kinder, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitrags-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung. Der Kostenbeitrag nach § 2 wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Kostenbescheid der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).
- (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (8) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung, sowie ein vorübergehendes Fernbleiben oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Kostenbeitragspflicht.
- (9) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch vorliegende schriftliche Abmeldung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet oder der Rechtsanspruch auf einen Platz entfällt. Im Falle des Ausschlusses eines Kindes endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.
- (10) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

- (1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gegenüber den Personensorgeberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor bei:
 - a) nachweislicher Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt des Kindes
 - b) nachweislicher langfristiger Erkrankung des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 18.10.2016

gez. Bösemer
stellv. Bürgermeisterin (Siegel)

Die Zustimmung gem. § 13 Abs.2 KiFöG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel, wurde am 10.10.2016 erteilt.

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs.2 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetz-

tes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 14/2009, S.288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungs-gesetz – KiFöG vom 05.03.2003 GVBL. LSA 2003 S.48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBL. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 13.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) hält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) haben folgende eigene Kindertageseinrichtungen vor:
 - „Märchenland“ Kalbe (Milde)
 - Hort „Abenteuerland“ Kalbe (Milde)
 - „Zwergenland“ Kakerbeck
 - „Waldspatzen“ Brunau
 - „Knirpsenland“ Jeetze
 - „Zwergenland“ Badel
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden als Hort oder als kombinierte Tageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung geführt und können je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:
 - Krippenkinder: im Alter von 0 und 3 Jahren
 - Kindergartenkinder: im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenjahr endet am 31.07)
 - Hortkinder: vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Schuljahr beginnt am 01.08.)
- (3) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 1 b AO als Zweckbetriebe anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kalbe (Milde), die dieses entsprechend verteilt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anspruch nach Abs. 1 und 3 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.
- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreises Salzwedel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), können Plätze in Anspruch nehmen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorliegt.
- (3) Kindern aus anderen Bundesländern kann auf Antrag ein Betreuungsplatz im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Auch hier sind Kostenübernahmeerklärungen des jeweiligen Landkreises und der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorzulegen.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig, die Personenberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach einer Konzeption. Eine erforderliche Änderung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Personensorgeberechtigter ist derjenige, der verpflichtet und berechtigt ist, das Sorgerecht auszuüben. In der Regel sind dies die Eltern des Kindes §§ 1626 ff Bürgerliches Gesetz (BGB).
- (7) Der Träger ist zur Erhebung und Speicherung aller notwendigen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes stehen, gemäß § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) (SGB I), berechtigt.

§ 3

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie können die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung unumgänglich. Nur so kann der Erziehungs – und Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

§ 4 Anmeldungen

- (1) Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) unter Berücksichtigung der Platzkapazität offen.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit Ihren Wünschen entsprochen werden sollte.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist bei der Leiterin der Einrichtung bzw. beim Träger abzugeben.
- (4) In der Regel wird von einer vierwöchigen Anmeldefrist ausgegangen. Ausnahmen, die eine kürzere Anmeldefrist rechtfertigen, sind zum Beispiel: Arbeitsaufnahme; Weiterbildungen und nach Ermessensentscheidung des Trägers, besondere familiäre Situationen.
- (5) Abweichend von Abs. 3 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.
- (6) Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind Betreuungsverträge abzuschließen. Mit diesen Betreuungsverträgen werden die Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), die Hausordnung und die Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (7) Der Platz in der Kindertageseinrichtung wird vom Träger ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Aufnahme, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.
- (8) Liegen mehr Anträge vor, als Plätze in der gewünschten Kindertageseinrichtung frei sind, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) angeboten wird.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach dem örtlichen Bedarf unter der Zustimmung des Kuratoriums montags bis freitags (außer an den Feiertagen) wie folgt festgelegt:

Kindertageseinrichtung	Öffnungszeiten
„Märchenland“ Kalbe (Milde)	06:00 bis 17:00 Uhr
Hort „Abenteuerland“ Kalbe (Milde)	13:00 bis 17:00 Uhr während der Ferien von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
„Zwergenland“ Kakerbeck	06:30 bis 17:30 Uhr
„Waldspatzen“ Brunau	06:00 bis 17:00 Uhr
„Knirpsenland“ Jeeze	06:00 bis 17:00 Uhr
„Zwergenland“ Badel	06:00 bis 17:00 Uhr

- (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis 18.00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 06.00 bis 07.00 Uhr. Eine Umsetzung der Öffnungszeit setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Einrichtung voraus.
- (3) Eine vorübergehende Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. eine zeitweise Einschränkung der Betreuungszeit von Kindern ist aus innerbetrieblichen Gründen möglich, wenn eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

§ 6 Schließzeiten

- (1) Betriebsferien werden vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Einrichtungen in den Sommerferien für 14 Tage nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Nicht davon betroffen ist der Hort „Abenteuerland“ in Kalbe (Milde).
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden über die Termine bis spätestens November des Vorjahres durch Aushang in der Einrichtung informiert.
- (3) Sollte in **nachweislich** begründeten Fällen (Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtgewährung von Urlaub während der Schließzeit) eine Betreuung während der Schließzeit unumgänglich sein, wird die Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung innerhalb des Einzugsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) auf Antrag gewährleistet. Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres beim Träger schriftlich einzureichen. Durch das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung kann in Ausnahmefällen über eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung entschieden werden. Auch die Einrichtungen in freier Trägerschaft werden einbezogen.
- (3) In der Zeit vom 24.-31. Dezember eines jeden Jahres sowie an den Brückentagen bleiben alle Kindertageseinrichtungen geschlossen. Eine Öffnung an Brückentagen setzt aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen voraus. Im Bedarfsfall wird eine Tageseinrichtung im Einzugsbereich der Einheitsgemeinde geöffnet. Der Bedarfsfall ist nachweislich zu begründen.
- (4) Um die Bildungs- und Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Einrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr

geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden 3 Monate vorher durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung informiert. Sollte in nachweislich begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, werden die Kinder in einer Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) betreut. Der schriftliche Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem Schließungstermin beim Träger einzureichen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ist nach § 3 Abs. 1 KiFöG erfüllt, wenn die Betreuungszeit 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden beträgt. Betreuungszeiten darüber hinaus sind möglich, dafür ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen aus der der Umfang der Beschäftigungszeit zu erkennen ist. Über entsprechende Anträge entscheidet der Träger.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) bietet folgende Betreuungszeiten an:

1. Krippen- und Kindergartenkinder

- montags bis freitags bis zu 5 Stunden je Betreuungstag
- montags bis freitags bis zu 8 Stunden je Betreuungstag
- montags bis freitags bis zu 10 Stunden je Betreuungstag
- über 10 Stunden pro Betreuungstag oder über 50 Wochenstunden können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf ist schriftlich nachzuweisen.

- (3) Zur Erfüllung eines eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages wird eine Kernbetreuungszeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger mit der Leiterin der Tageseinrichtung.

Personensorgeberechtigte mit einem Anspruch auf 8 h bzw. 10 h Betreuung können den Betreuungszeitraum im Rahmen der Öffnungszeiten individuell festlegen. Sie müssen aber auf der Betreuungsvereinbarung die konkrete und verbindliche Uhrzeit (von- bis) aus Planungsgründen eintragen. Begründete Ausnahmen können nach Absprache mit der Leiterin zugelassen werden.

2. Hortkinder

Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von 3 bis zu 5 Stunden angeboten.

- a) Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (8 Stunden) zu besuchen. Die Betreuung von mehr als 8 Stunden ist nachweislich zu begründen. Dieser Betreuungsbedarf muss 4 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. Dafür ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) zu entrichten.
- b) Die Rechnungslegung über den Betreuungsmehrbedarf erfolgt vierteljährlich durch den Träger. Bei geringer Ferienanmeldung besteht aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Betreuung in der Kindertageseinrichtung (im Kitabereich).
- c) In den Ferien besteht außerdem die Möglichkeit, dass Kinder betreut werden, die sonst nicht den Hort besuchen. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen. Es können auf Wunsch auch Kinder tageweise angemeldet werden.

Die Anmeldung muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, beim Träger erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Für die Betreuung ist eine Feriengebühr entsprechend der Kostenbeitragsatzung zu entrichten.

- d) Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung (Eintrittsgelder) sind durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt. Sie müssen zusätzlich von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache getragen werden.

- (4) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten, die Kontrolle über die Einhaltung obliegt der Leitung der Einrichtung. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird ein Kostenbeitrag je angefangene Stunde nach der Kostenbeitragsatzung berechnet. Ausnahmen sind nicht planbare und nicht vorhersehbare Verspätungen, die gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen sind.

- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich 4 Wochen vorher für den Folgemonat zu beantragen, es ist eine Änderungsvereinbarung auszufüllen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (6) Verringert bzw. erhöht sich der Betreuungsbedarf kurzfristig, erfolgt für die Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, eine tagesgenaue Verrechnung im Verhältnis zum fälligen Monatsbeitrag.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung, oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Erreichen der Schulpflicht zum 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Der Betreuungsvertrag tritt außer Kraft.

Bei kurzzeitiger Unterbrechung behält der abgeschlossene Vertrag Bestandskraft, es sei denn, dass zwingende familiäre Gründe eine zeitweise Unterbrechung rechtfertigen. Folgende Gründe können Berücksichtigung finden: Auslandsaufenthalt, gesundheitliche Kuren, sowie längere Krankheit.

Folgende Kriterien sind Voraussetzung:

- > Antrag durch den Erziehungsberechtigten
 - > Der Zeitraum muss länger als 4 Wochen sein
 - > Nachweis vom Arzt oder Arbeitgeber
- (3) Eine Abmeldung ist nur zum Schluss des Kalendermonats möglich. Sie muss 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) und den Personensorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet er mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (5) Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende, wenn:
- a) der Kostenbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind.
 - b) ein Kind trotz schriftlich Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldig fehlt, u. dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird. In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.
- (6) Die Stadt Kalbe (Milde) und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt Kalbe (Milde) ist die Aufnahme des Kindes/der Kinder erst nach Neuanmeldung möglich.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss eines Kindes von der Kindertageeinrichtung erfolgt durch den Träger in schwerwiegenden Fällen von zumutbarer Belastung für den Betrieb der Tageseinrichtung. Ein Ausschluss kann begründet sein:
- a) wenn das Kind durch sein Verhalten die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört oder auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten massiv selbst oder andere gefährdet,
 - b) wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß der Personensorgeberechtigten gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt.
- (2) Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Das Ausschlussverfahren beinhaltet:
- a) Die Personensorgeberechtigten werden ausdrücklich schriftlich auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Kindes hingewiesen.
 - b) Das Kuratorium der Tageseinrichtung wird zur Anhörung und Beratung einberufen. Die Personensorgeberechtigten können erklären, dass auf eine Anhörung und Beratung des Kuratoriums der Tageseinrichtung verzichtet werden soll.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. Die Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Person übergeben das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Innerhalb dieser Zeit ist das Personal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich.
- (2) Die Aufsicht auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Auf Wunsch derer können Kinder den Weg auch allein antreten, die Aufsichtspflicht liegt auch dann bei den Personensorgeberechtigten.
- (3) Bei Hortkindern, die regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden, bleibt die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten. Auch der Weg von und zu den öffentlichen Verkehrsmitteln ist damit inbegriffen.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung vorzulegen.
- (2) Nach Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (z.B. einer übertragbaren Krankheit, Schädlingsbefall, meldepflichtigen Erkrankung) ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. (§ 34 (1) IfSG)
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu informieren (§ 34 (3) IfSG).
- (4) Verschreibungspflichtige Medikamente werden nur in Notfällen, bei chronischen Erkran-

kungen und Allergikern mit schriftlicher Anweisung durch den Arzt und Personensorgeberechtigten verabreicht. Ein entsprechendes Formular muss von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt werden. (Notfallplan)

- (5) Bei Unfällen und akuten Erkrankungen (medizinischen Notfällen) ist die Tageseinrichtung verpflichtet medizinische Hilfe anzufordern, die Personensorgeberechtigten sind dann unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Gastkinder

- (1) Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien und bei freier Kapazität können Gastkinder zur Betreuung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Einrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Für Gastkinder wird ein Kostenbeitrag lt. Kostenbeitragsatzung nach Ende der Betreuungszeit erhoben.

§ 13 Ortsfremde Kinder

- (1) Kinder aus Gemeinden außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) können aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen vorhanden sind und die leistungsverpflichtende Gemeinde das anteilige Defizit übernimmt.
- (2) Mit den betreffenden Gemeinden sind Vereinbarungen bezüglich der Zahlung der Umlage abzuschließen.
- (3) Die Umlage bemisst sich an aktualisierten Kalkulationen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers bzw. Rechtsprechung.

§ 14 Versicherung und Unfallschutz

- (1) Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit, als auch auf den direkten Hin- u. Rückweg zur Tageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (3) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Einrichtung zu melden.
- (4) Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit des Einsatzes versichert.
- (5) Eine weitere Haftung entfällt. (z.B. für Kleidung und persönliche Dinge des Kindes)

§ 15 Kostenbeitrag

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Kalbe (Milde) von den Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag. Näheres regelt die Satzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in Ergänzung dieser Satzung.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet und endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des Monats an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch in den Betriebsferien, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.
- (5) Der Träger ist auch berechtigt, sonstige Gebühren z.B. Gebühren für Fahrten und Veranstaltungen zu erheben.

§ 16 Verpflegung

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Die Kosten sind direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.

§ 17 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Um den Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung Voraussetzung. Bei Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist die Einrichtung bis spätestens 08:00 Uhr zu informieren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Änderungen von Angaben, die im Zusammen-

hang mit der Betreuung des Kindes, des Betreuungsvertrages oder gemäß dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Kindertageseinrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen.

- (3) Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die Personensorgeberechtigten dafür zur Verantwortung gezogen.

§ 18 Elternkuratorium und Gemeindeelternvertretung

(1) In jeder Einrichtung wird, entsprechend der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschlossenen Satzung für die Wahl der Elternvertretungen, eine Elternsprecherin/ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreter/innen für das Kuratorium der Einrichtung. Diese Elternvertretungen bilden zusammen mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Für Änderungen der Konzeption und der Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Einrichtung wählen auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter für den Stadtelternrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).

§ 19 Tätigkeit von Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung

Übernehmen Personensorgeberechtigte Aufgaben und/oder die Aufsicht im Vertretungsfall oder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, so unterliegen sie der Weisung der Einrichtungsleitung.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit

In Umsetzung des Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Kindereinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Einrichtung hinaus und werden für alle sichtbar. Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet z.B.

- Presse und Internet: Darstellung der Kindertageseinrichtung und die Arbeit
- Elternbrief/-Infotafeln – Informationsabende Elternarbeit
- Feste und Feiern
- Kooperationsarbeit
- Ausstellung von Projekten

Die Veranstaltungen sind seitens des Trägers genehmigungspflichtig

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 außer Kraft.

Kalbe, den 18.10.2016

gez. Bösemer
stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2016

1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.09.2016 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	682.200,00 €
Aufwendungen auf	692.200,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	13.000,00 €
Ausgabe auf	13.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 128.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 423.300,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2016 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	184.320,00 €
Landkreis Stendal	3/5	238.980,00 €
Summe:		423.300,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 28.09.2016

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans wurde am 28.09.2016 durch die Regionalversammlung in der 69. Sitzung beschlossen.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans 2016 wurde am 24.10.2016 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen genehmigt.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.11.2016 bis 23.12.2016 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten Dienstag von 9.00 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.09.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	773.800,00 €
Aufwendungen auf	785.800,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	15.000,00 €
Ausgabe auf	15.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 150.520,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 459.000,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2017 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	201.810,00 €
Landkreis Stendal	3/5	257.190,00 €
Summe:		459.000,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 28.09.2016

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde am 28.09.2016 durch die Regionalversammlung in der 69. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 25.10.2016 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.11.2016 bis 23.12.2016 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten Dienstag von 9.00 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Bundeskabinett hat das entsprechende Gesetz zur Anpassung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII auf den Weg gebracht. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates und der Verkündung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung im Bundesgesetzblatt werden die Grundsicherungsleistungen damit zum 1. Januar 2017 angehoben.

Am stärksten steigen die Regelleistungen dabei für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren. Sie sollen ab dem 01.01.2017 nun Regelleistungen in Höhe von 291 Euro statt bisher 270 Euro bekommen. Der Erhöhung liegen neue Einkommens- und Verbrauchsstichproben des Statistischen Bundesamtes zu Grunde, nach denen der Bedarf für Lebensmittel und Getränke in dieser Altersgruppe erheblich höher ausfällt.

Die neuen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich danach wie folgt:

Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	409
Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	368
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	327

Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	311
Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	291
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt werden die neuen Regelbedarfe bei den Bescheiden über Grundsicherungsleistungen Berücksichtigung finden. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung - damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag - beschieden.

Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in jedem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 1. Januar 2017 umsetzen.

Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach info@jobcenter-altmarkkreis.de gerichtet werden.

gez. A. Schulze

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Wallstawe

Der Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Wallstawe hat auf seiner Sitzung am 10.08.2016 beschlossen einen Teil des Friedhofes Peckensen, Flur 2, Flurstück 7, Gemarkung Peckensen mit einer Größe von 1.566 m² (siehe Lageskizze - schraffierte Fläche) zu schließen und zu entwiden.

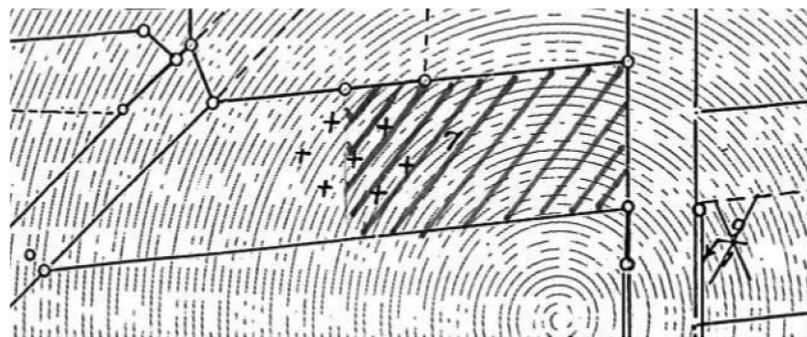
gez. Thuncke gez. Zilt

Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Wallstawe

Das Landeskirchenamt der EKM erteilte am 04.10.2016 unter dem AZ 7325-02:14119 die Genehmigung zur Schließung und Entwidmung des Friedhofsteiles Peckensen zum 16.11.2016.

gez. Janus

Landeskirchenamt der EKM SG Friedhofs- und Bestattungswesen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Abteilung 1
Freiwilliger Landtausch Kerkau IV
Verf.-Nr. SAW 1.145

Außenstelle Salzwedel
29410 Salzwedel, den 20.10.2016
Goethestraße 3 und 5

I. Beschluss

Nach § 64 i.V.m. §§ 54, 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) i.V.m. den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das Verfahren **Freiwilliger Landtausch Kerkau IV** wird hiermit angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Arendsee (Altmark)
Gemarkung	Kerkau
Flur	3 tlw., nämlich die Flurstücke 15/11, 15/12 und 15/18

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 3,7512 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet.

Gründe:

Das freiwillige Landtauschverfahren wird aufgrund des berechtigten Antrages vom 30.06.2016 angeordnet.

Es dient der Zusammenführung des Eigentums an den dem Verfahren unterliegenden Grundstücken mit dem Eigentum an den darauf errichteten und noch in selbständigem Gebäudeeigentum stehenden 2 offenen Unterstellhallen.

Das selbständige Gebäudeeigentum ist entstanden nach §§ 8, 13 DDR-LPG-G 1959 (GBl. I Nr. 36 S. 577) i.V.m. Art. 233 §§ 2b I, 2a I EGBGB.

Die Beteiligten haben sich über die Bedingungen des freiwilligen Landtausches geeinigt. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens freiwilliger Landtausch nach § 64 i.V.m. §§ 54, 55 LwAnpG sind gegeben.

Bis zum Abschluss des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches

(z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

V.

Dieser Beschluss liegt im Original im Rathaus der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) sowie beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 121, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Den Beteiligten wird jeweils eine Ausfertigung zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 29.09.2016 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2015 entlastet.
Der Jahresüberschuss von 424,38 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
ab 05.12.2016 – 09.12.2016
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 20.10.2016

gez. Sabine Thieme
gez. Ines Kampe
Geschäftsführung

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Tarife des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

Die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel hat auf der Sitzung am 22.09.2016 die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel in folgenden Punkten beschlossen:

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers	
b) Arbeitspreis häusliches Schmutzwasser	3,63 €/m ³
c) Arbeitspreis Kategorie I	3,63 €/m ³
Arbeitspreis Kategorie II	5,81 €/m ³
Arbeitspreis Kategorie III	8,11 €/m ³
Arbeitspreis Kategorie IV	10,61 €/m ³

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

a) Arbeitspreis Ableitung von Niederschlagswasser	0,83 €/m ³
---	-----------------------

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung	
b) Grundpreis Kleinkläranlagen mit individueller Ableitung	2,50 €/Monat
c) Grundpreis Kleinkläranlage mit Einleitung in öff. Kanal	5,50 €/Monat

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

a) Arbeitspreis abflusslose Sammelgrube	6,89 €/m ³
b) Arbeitspreis Fäkalschlamm Kleinkläranlagen	32,79 €/m ³
d) Arbeitspreis Einleitung in öffentlichen Kanal	
Kleinkläranlagen, die den a.a.R.d.T. entsprechen	1,34 €/m ³
Kleinkläranlagen, die nicht den a.a.R.d.T. entsprechen	0,00 €/m ³

Die vorstehende Änderung der „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurde am 22.09.2016 mit Beschluss 2/16 durch die Verbandsversammlung beschlossen.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (ABA)

Die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel hat auf der Sitzung am 22.09.2016 folgende Änderung der Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel mit folgendem Wortlaut beschlossen:

V. Zahlungsbedingungen, §19 Zahlung, Verzug (4) und (5):

(4) Bei der Berechnung einer Nachveranlagung, die aufgrund einer fehlenden Mitteilung des Kunden erforderlich wird, stellt der VKWA dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Rechnung. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung in Ansatz gebracht.

(5) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der VKWA

- für die erste Mahnung	2,50 €
- für die zweite Mahnung	5,00 €
- für Einzug durch Beauftragte	10,00 €

Zusätzlich hat der Kunde für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen, §29 Gerichtsstand, (3):

(3) Der VKWA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Die ABA des VKWA treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des VKWA“ vom 13.06.13 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der ABA wurde auf der Verbandsversammlung am 22.09.16 mit Beschluss 4/16 beschlossen.

Die Änderung der ABA wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt vom 05.12.2016 bis 16.12.16 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56 während der Dienstzeit öffentlich aus.

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Ergänzende Bestimmungen des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV)

Die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel hat auf der Sitzung am 22.09.2016 folgende Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ mit folgendem Wortlaut beschlossen:

14. zu § 27 AVB WasserV – Zahlung und Verzug:

(4) Bei der Berechnung einer Nachveranlagung, die aufgrund einer fehlenden Mitteilung des Kunden erforderlich wird, stellt der VKWA dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Rechnung. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung in Ansatz gebracht.

(5) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der VKWA

- für die erste Mahnung	2,50 Euro Mahnkosten
- für die zweite Mahnung	5,00 Euro Mahnkosten
- für Einzug durch Beauftragte	10,00 Euro Mahnkosten.

Zusätzlich hat der Kunde für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten.

15. Zu § 34 AVB WasserV:

(3) Der VKWA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Die vorstehende Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB Wasser V treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB Wasser V vom 25.06.1998 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der AVB Wasser V wurde am 22.09.2016 mit Beschluss 3/16 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt vom 05.12.16 bis 16.12.16 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstege 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 28.10.2016
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Ziemendorf
Flur(en)	<u>1 – 7</u>
in	<u>der Stadt Arendsee</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 30.11.2016 bis 29.12.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo - Fr	8.00 – 13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information	
	Di	13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
	Telefon: 0391 567-8585
	Fax: 0391 567-8686

	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation 28.10.2016
Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Ziemendorf
------------------	-------------------

Flur(en)	<u>1 – 7</u>
----------	--------------

in	<u>der Stadt Arendsee</u> Ortsname
----	---------------------------------------

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 30.11.2016 bis 29.12.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo – Fr	8.00 - 13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information	
	Di ,	13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
	Telefon: 0391 567-8585
	Fax: 0391 567-8686

	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



ZVD
Zweckverband Natur- und
Kulturlandschaft Drömling/
Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde
Tel.: 039051/983 471
Fax: 039051/983 472
zv-droemling@t-online.de
Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 1. Dezember 2016 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 06.10.2016
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 2. Lesung Haushalt 2017
6. Beschluss 4-1/2016: Haushaltssatzung für 2017

7. Beschluss 4-2/2016: Förderprojekt – Halboffene Weidelandschaft Jahrstedt/Steimke
8. Information über die Tourismusinitiative der Gemeinde Calvörde
9. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Beschluss 4-3/2016: Vergabe von Ingenieurleistungen im Projekt „Radwegebeschilderung“
11. Beschluss 4-4/2016: Vergabe von Ingenieurleistungen im Projekt „Jahresbäumepark Buchhorst“
12. Beschluss 4-5/2016: Vergabe von Dienstleistungen „EDV-Rechnungswesen/Buchhaltung“
13. Sonstiges

Oebisfelde, d. 31.10.2016



Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-3 10

Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat, Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61